

<b>ÖPNV-Finanzierungsreform - Erlass einer allgemeinen Vorschrift</b>	
Dezernat: Dezernat 1 Bereich/Abt.: S-Bahn und ÖPNV Verfasser: Michael Stierle	Helmut Riegger Landrat

**1. Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zur Vorberatung am 09.10.2017**

öffentliche Sitzung

**2. Kreistag zur Entscheidung am 23.10.2017**

öffentliche Sitzung

Anlagen: Entwurf der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im  
Ausbildungsverkehr

**Antrag:**

1. Der Kreistag beschließt die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes VGC als allgemeine Vorschrift.
2. Der Kreistag nimmt die Vorgehensweise zur weiteren Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Kenntnis.

## **Begründung zur Kreistagsvorlage 2017/292**

### **Ziel:**

Der Kreistag beschließt die Satzung nach § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) Baden-Württemberg als allgemeine Vorschrift (aV) gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370). Damit wird der europarechtskonforme Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Ausgabe rabattierter Schülermonatskarten ermöglicht.

### **Hintergrund/Vorgeschichte:**

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss wurde letztmalig am 08.05.2017 über die ÖPNV-Finanzierungsreform des Landes informiert (Vorlage VWA 2017/99).

Bestandteil der Reform sind die sog. 45a-Mittel, die bislang vom Land an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet werden. Entsprechend der Neufassung des ÖPNVG werden diese Mittel ab 01.01.2018 den Stadt- und Landkreisen als Aufgabenträgern des ÖPNV zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig werden die Aufgabenträger verpflichtet für ihr Gebiet eine aV zu erlassen, nach der der Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (hier: die Rabattierung der Schülermonatskarte) europarechtskonform durchführbar ist.

Entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes stehen dem Land zukünftig 4,296 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung. Der Nachweis, dass diese Mittel dem ÖPNV zufließen ist gegenüber dem Land zu führen. Sollten Mittel nicht zweckentsprechend genutzt werden, sind diese an das Land zurück zu zahlen.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Die Verwaltung hat in mehreren Verhandlungsrunden mit der Geschäftsführung der VGC, die ein Verhandlungsmandat der Gesellschafter hatte, sowie den Verkehrsunternehmen einen von allen Verkehrsunternehmen akzeptierten Lösungsweg verhandelt.

Dieser sieht, wie am 08.05.2017 skizziert, eine „zweigeteilte“ Weiterleitung der Mittel vor:

1. Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch die Rabattierung der Schülermonatskarte entstehen, durch die aV.
2. Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Finanzierung des bestehenden Verkehrs.

Zu 1.

Im Rahmen der aV wird den Verkehrsunternehmen der „Einnahmeverlust“ ausgeglichen, der dadurch entsteht, dass die Schülermonatskarten rabattiert gegenüber der vergleichbaren „Erwachsenenmonatskarte“ angeboten werden.

Bislang gibt es im VGC-Sortiment keine vergleichbaren Monatskarten, da sowohl die Schülermonatskarte als auch die Erwachsenenmonatskarte unterschiedliche „Mehrwerte“ beinhalten. So ermöglicht die Schülermonatskarte ab 12.00 Uhr eine netzweite Nutzung, die Erwachsenenmonatskarte erlaubt an Samstagen, Sonntag und Feiertagen die Mitnahme von bis zu vier Personen.

Im Rahmen der Verhandlungen mit der VGC konnte erreicht werden, dass zukünftig Schüler- und Erwachsenenmonatskarten mit denselben Mehrwerten ausgestattet verfügbar sind. Hierfür wird eine zusätzliche Erwachsenenmonatskarte eingeführt, die die bislang auf Schüler begrenzte netzweite Nutzung ab 12 Uhr ermöglicht. Gleichzeitig wird es mit der Schülermonatskarte zukünftig möglich sein, samstags, sonntags und feiertags bis zu vier Personen (auch Erwachsene) umsonst mitzunehmen.

Hierdurch konnte in den Verhandlungen eine deutliche Aufwertung der Schülermonatskarte erreicht werden.

Die neue, zusätzliche Erwachsenenmonatskarte wird aufgrund der neuen Netzgültigkeit ab 12 Uhr preislich über der bereits vorhandenen Monatskarte liegen und alternativ zur Verfügung stehen, so dass die Nutzer selbst entscheiden können, welchen Mehrwert sie nutzen. Eine Entscheidung des VGC-Beirats und der VGC Gesellschafterversammlung steht noch aus.

Zukünftig wird im Rahmen der allgemeinen Vorschrift, die einen Mindestrabatt der Schülermonatskarte gegenüber der neu eingeführten Erwachsenenkarte von mindestens 25% vorschreibt, der Unterschied zwischen den Kartenpreisen ausgeglichen. Die Preisbildung obliegt dabei weiterhin der VGC, die Rabattierung ist aber einzuhalten, ansonsten wird kein finanzieller Ausgleich gewährt.

Aus Vereinfachungsgründen werden die Mittel anhand der testierten Verkaufszahlen 2016 berechnet und mittels einer Überkompensationskontrolle verhindert, dass Unternehmen zu viel Mittel erhalten.

Zu 2.

Wie bereits in der Vorlage VWA 2017/99 ausgeführt, kann durch die Regelungen der allgemeinen Vorschrift nicht der gesamte zur Verfügung stehende Betrag von 4,296 Mio. EUR/a ausgeschüttet werden.

Gleichzeitig führt der Wechsel des Finanzierungsmechanismus auf Seiten der Verkehrsunternehmen zu teilweise deutlich veränderten Einnahmesituationen. Diese schwanken dabei von Mehreinnahmen bis zu deutlichen Mindereinnahmen.



Abbildung 1 - Gewinne/Verluste der VU nach aV in %

Daher sollen die nicht durch die aV ausgeschütteten Mittel an die Unternehmen weitergeleitet werden, denen im Vergleich zum Status quo Mindereinnahmen entstehen. Dies erfolgt durch öffentliche Dienstleistungsaufträge, die jeweils bilateral zwischen Landkreis und Unternehmen abzuschließen sind. Derzeit führt die Verwaltung die entsprechenden Gespräche.

#### Ausblick

Die vom Land verabschiedete Regelung gilt in der Verteilung der Mittel nach dem Status quo für die kommenden drei Jahre bis einschließlich 2020. Im Anschluss daran sollen die Mittel nach noch festzulegenden Leistungskriterien neu verteilt werden. Die Regelungen im Landkreis werden daher im Jahr 2020 gegebenenfalls anzupassen sein.

#### Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, nach Vorberatung im VWA am 09.10.2017 eine Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 23.10.2017 herbeizuführen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes bis zur Kreistagssitzung abgeschlossen ist. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung war das Gesetz in erster Lesung im Landtag und ist im Verkehrsausschuss des Landtags am 27.09.2017 auf der Tagesordnung. Die zweite Lesung und Verabschiedung dürfte damit am 10./11.10.2017 und somit noch vor der Kreistagssitzung stattfinden.

Sollte das Gesetzgebungsverfahren wider Erwarten nicht abgeschlossen sein, soll die Satzung in die Dezembersitzung des Kreistags eingebracht werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 20            veranschlagt

Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:

Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über:

Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Produkt/Kostenstelle: